

6346/AB
vom 22.06.2021 zu 6403/J (XXVII. GP)
Bundesministerium Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.295.572

Wien, 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6403/J vom 22. April 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass sich die angegebenen Zahlen auf den 30. April 2021 als Stichtag beziehen.

Die zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage hinsichtlich Hilfsleistungen erfolgte Auswertung bezieht sich auf sämtliche Branchendaten des ÖNACE-Codes R 93, welcher die in der folgenden Tabelle dargestellten Tätigkeitsbereiche umfasst. Diese umfangreiche Definition wurde gewählt, um sämtliche Sportstätten zu erfassen. Im Gegensatz zu „Fitness-Studio-Betreibern“ im Sinne von Fitnesszentren (R 93.13) gibt es keine Untergruppe, der „Sportstätten-Betreiber“ eindeutig zugeordnet werden könnten.

ÖNACE Code	Bezeichnung
R 93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports/der Unterhaltung/der Erholung
R 93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports
R 93.11	Betrieb von Sportanlagen
R 93.11-1	Schwimmbäder und Schwimmstadien
R 93.11-9	Betrieb von sonstigen Sportanlagen
R 93.12	Sportvereine
R 93.12-0	Sportvereine

R 93.13	Fitnesszentren
R 93.13-0	Fitnesszentren
R 93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports
R 93.19-0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports
R 93.2	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung
R 93.21	Vergnügungs- und Themenparks
R 93.21-0	Vergnügungs- und Themenparks
R 93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.
R 93.29-0	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Bundessportseinrichtungen-GesmbH, die entsprechende Einrichtungen für die Sportausübung betreibt, über COVID-Mittel der Untergliederung 45 im Jahr 2020 1,816 Mio. Euro an Zusatzförderungen zur Milderung der COVID-bedingten Einnahmenausfälle erhalten hat. Für denselben Zweck sind 2021 im Regelbudget des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport 1,5 Mio. Euro veranschlagt.

Zu 1.:

- Anzahl Anträge Zuschussprodukte: 23.649
- Anzahl Anträge Garantien: 167
- Anzahl Antragsteller Zuschussprodukte: 8.002
- Anzahl Antragsteller Garantien: 148

Die Abweichung der Anzahl von Zuschussprodukten von jener der Antragsteller röhrt daher, dass Antragstellern verschiedene Zuschussprodukte zur Verfügung stehen, welche unterschiedliche Zeiträume abdecken oder unterschiedliche beihilfefähige Kosten umfassen und nicht in Realkonkurrenz zu einander stehen.

Insgesamt haben 1.146 Unternehmen seit 15. März 2020 zumindest einen Antrag auf Zahlungserleichterung gestellt. Eine Aufgliederung nach ÖNACE-Codes ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

OENACE-Code	Bezeichnung	Anzahl
93.11-1	Schwimmbäder und Schwimmstadien	21
93.11-9	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	260
93.12-0	Sportvereine	120
93.13-0	Fitnesszentren	369
93.19-0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	376

Zu 2.a.:

Produkt	Anzahl Anträge genehmigt
Ausfallsbonus	8.378
Fixkostenzuschuss 800.000	382
Fixkostenzuschuss I	2.943
Umsatzersatz November	4.445
Umsatzersatz Dezember	3.876
Umsatzersatz Indirekt	23
Verlustersatz	12
Garantien	146

Zu 2.b.:

Produkt	Anzahl Anträge abgelehnt
Ausfallsbonus	874
Fixkostenzuschuss 800.000	85
Fixkostenzuschuss I	93
Umsatzersatz November	47
Umsatzersatz Dezember	42
Umsatzersatz Indirekt	39
Verlustersatz	3

Die drei häufigsten Gründe für die Ablehnung der Anträge für die jeweiligen Hilfsinstrumente sind in der folgenden Tabelle genannt (Anmerkung: Beim Verlustersatz gibt es nur einen repräsentativen Ablehnungsgrund).

Produkt	Grund
Ausfallsbonus	<ul style="list-style-type: none"> Der berechnete Umsatrückgang ist kleiner als 40 %. Lockdown Umsatzersatz für November oder Dezember wurde bereits in Anspruch genommen. Es gibt keine Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 EStG.
Fixkostenzuschuss 800.000	<ul style="list-style-type: none"> Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit übersteigen die Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG in der letzten Einkommensteuerveranlagung. Daher kann die Pauschalierung nach Punkt 4.3.4 der Richtlinie nicht in Anspruch genommen werden. Der angegebene Umsatz für den Vergleichszeitraum ist auf Basis der vorliegenden Beilagen für 2019 nicht plausibel. Der angegebene Umsatz für den Vergleichszeitraum ist auf Basis der vorliegenden Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) nicht plausibel.

Fixkostenzuschuss I	<ul style="list-style-type: none"> Die Umsätze gemäß UVA übersteigen die im Antrag für den Fixkostenzuschuss angegebenen Umsätze für den Betrachtungszeitraum. Das Unternehmen hat die Rechtsform Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder atypisch stille Gesellschaft. Diese Rechtsform hat keine Rechtspersönlichkeit und kann keinen Antrag stellen. Das Antragskriterium Punkt 3.1.3 der Richtlinie ist nicht erfüllt.
Umsatzersatz November	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 EStG oder nur Einkünfte aus Unternehmensbeteiligungen. Die begünstigte Person hat keine Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 EStG. Die Person ist jedoch an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht beteiligt, für welche die Beantragung des Umsatzersatzes möglich wäre. Das Unternehmen hat keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in Österreich.
Umsatzersatz Dezember	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 EStG oder nur Einkünfte aus Unternehmensbeteiligungen. Die begünstigte Person hat keine Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 EStG. Die Person ist jedoch an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder einer atypisch stillen Gesellschaft beteiligt, für welche die Beantragung des Umsatzersatzes möglich wäre. Es handelt sich um einen Verein. Es wurden keine Zuschüsse angegeben, die bei der Corona-Soforthilfe in Abzug zu bringen sind.
Umsatzersatz Indirekt	<ul style="list-style-type: none"> Das Unternehmen hat bereits den Ausfallsbonus beantragt. Es wurde kein gültiger Antrag eingebracht. Für Dezember 2019 beträgt der Grad der indirekten Betroffenheit weniger als 50 %. Die Summe der angegebenen begünstigten Umsätze des Umsatzersatzes für direkt Betroffene und des Umsatzersatzes für indirekt Betroffene überschreitet im Betrachtungszeitraum Dezember 100 %.
Verlustersatz	<ul style="list-style-type: none"> Der Umsatz gemäß Punkt 4.4.1 der Richtlinie für den Vergleichszeitraum sollte einer Planungsrechnung für den Betrachtungszeitraum 2020/21 entsprechen. Gemäß den Angaben ergibt sich daraus kein Umsatzausfall von mindestens 30 %.

Zu 2.c.:

Sämtliche bei der COFAG eingelangten Anträge befinden sich in Bearbeitung.

Produkt	Anzahl Anträge in Bearbeitung
Ausfallsbonus	893
Fixkostenzuschuss 800.000	135
Fixkostenzuschuss I	95
Umsatzersatz November	47
Umsatzersatz Dezember	53
Umsatzersatz Indirekt	27
Verlustersatz	19

Angaben betreffend Anträge auf Zahlungserleichterungen (ZE) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

OENACE-Code	Bezeichnung	Anzahl ZE-Anträge	davon mit Bescheid erledigt	davon abgewiesen
93.11-1	Schwimmbäder und Schwimmstadien	68	67	10
93.11-9	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	894	887	63
93.12-0	Sportvereine	490	487	41
93.13-0	Fitnesszentren	1.578	1.548	62
93.19-0	Sonstige Dienstleistungen des Sports	1.032	1.018	61

Zu 3.:

Produkt	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag
Ausfallsbonus	4.155,62
Fixkostenzuschuss 800.000	23.493,04
Fixkostenzuschuss I	9.270,59
Umsatzersatz November	19.963,36
Umsatzersatz Dezember	10.041,92
Umsatzersatz Indirekt	31.032,88
Verlustersatz	72.849,96
Garantien	183.501,47

Der von aufrechter Zahlungserleichterung umfasste Rückstand per 30. April 2021 gliedert sich wie in folgender Tabelle dargestellt nach den entsprechenden ÖNACE-Codes. Bei der Höhe der Zahlungserleichterungen ist ausschließlich eine stichtagsbezogene Betrachtung und Interpretation zweckmäßig.

OENACE-Code	Texte OENACE-Code	von ZE umfasster Rückstand per 30.04.2021
93.11-1	Schwimmbäder und Schwimmstadien	303.166,04
93.11-9	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	6.058.311,42
93.12-0	Sportvereine	1.042.946,05
93.13-0	Fitnesszentren	3.269.775,98
93.19-0	Sonstige Dienstleistungen des Sports	1.332.985,49

Zu 4.:

In folgender Tabelle wird die Anzahl jener Unternehmen angeführt, bei welchen ein Datum der Betriebsaufgabe nach dem 15. März 2020 vermerkt ist. Ob bzw. inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Betriebsaufgabe und der COVID-19-Pandemie besteht, ist anhand der auswertbaren Daten nicht ermittelbar.

OENACE-Code	Bezeichnung	Anzahl
93.11-1	Schwimmbäder und Schwimmstadien	5
93.11-9	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	17
93.12-0	Sportvereine	14
93.13-0	Fitnesszentren	32
93.19-0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	94

Generell wird angemerkt, dass es aufgrund des umfassenden Unterstützungsprogramms für die österreichischen Unternehmen zu einem starken Rückgang an Insolvenzen gekommen ist.

Zu 5.:

Neben zahlreichen Direktzuschussinstrumenten hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den vergangenen Wochen und Monaten bereits viele weitere Maßnahmen zur Abfederung der unmittelbaren Auswirkungen sowie der absehbaren Folgewirkungen der COVID-19- Pandemie gesetzt. So konnten beispielsweise mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 eine Reihe von Maßnahmen zur Entlastung der Menschen und zur Stärkung des Standorts, wie beispielsweise die Möglichkeit eines Verlustrücktrages oder eine degressiv ausgestaltete Absetzung für Abnutzung sichergestellt werden. Dadurch wird die in der gegenwärtigen Phase so wichtige Liquidität erhöht. Auch wurden im Regierungsübereinkommen vorgesehene Maßnahmen frühzeitig umgesetzt, so z.B. die Senkung des Eingangssteuersatzes rückwirkend ab 1. Jänner 2020, um auch den kommenden Neustart zu unterstützen. Speziell im Bereich der Sportler hat das BMF erwirken können, dass pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseure), die in Zeiträumen weitergezahlt

werden, in welchen aufgrund der COVID-19-Krise die Sportstätte gesperrt ist und kein Training oder kein gemeinsamer Wettkampf stattfinden kann, weiterhin steuerfrei sind.

Auch auf den letzten Metern der Krise ist es dem BMF wichtig, den Unternehmen und Beschäftigten weiterhin unter die Arme zu greifen, damit wirtschaftlich ein guter Weg aus der Pandemie gefunden wird. Daher wird es zum Beispiel im Bereich der Stundungen eine "Safety-Car"-Phase geben, die verhindern soll, dass die Unternehmen, die gerade erst wieder ihre betriebliche Tätigkeit aufgenommen haben, mit zu hohen Ratenzahlungen konfrontiert sind.

Zu 6.:

Um die heimischen Betriebe bestmöglich zu unterstützen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Unternehmen optimal abzudecken, wurde ein breiter Mix an Hilfsinstrumenten entwickelt. Detailfragen sind im jeweiligen konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Zu 7.:

Allfällige Rückerstattungen fallen in den Bereich des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Betreibern und Kunden.

Zu 8. bis 12.:

Diese Fragen betreffen keine Gegenstände der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des BMF.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

